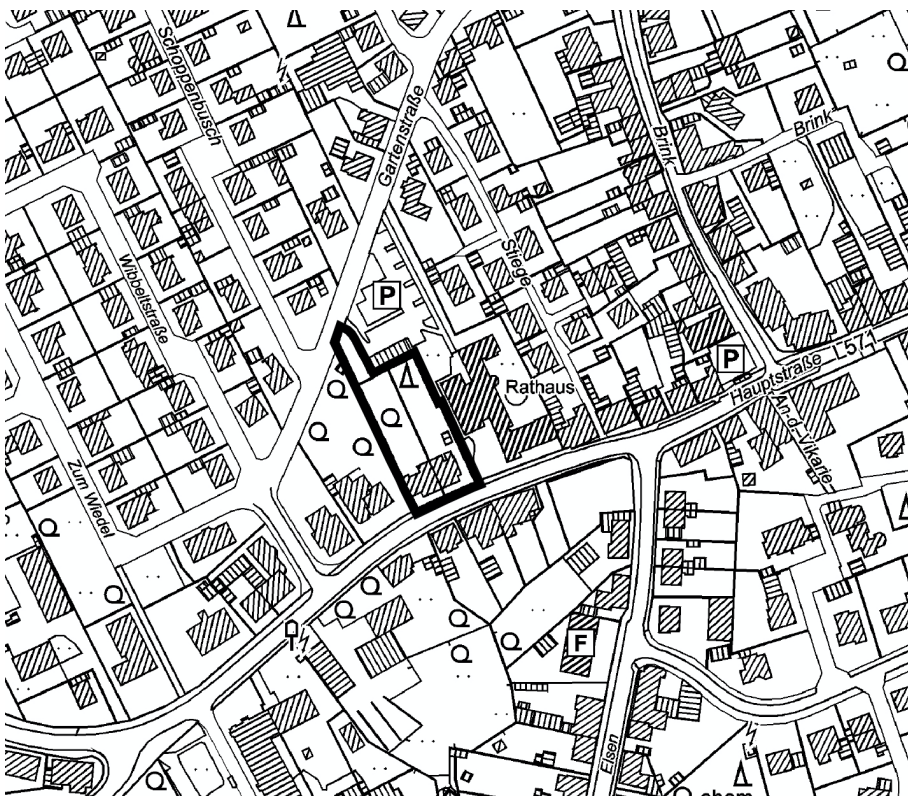


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Begründung „Hauptstraße/ westlich des Rathauses“

Verfahren gem. § 13a BauGB

Gemeinde Rosendahl



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Geschossigkeit und Baukörperhöhe	7	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	7	
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7	
3.4	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	8	
3.5	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	8	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>	
4.1	Ruhender Verkehr	8	
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr	8	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>9</b>	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	9	
5.2	Eingriffsregelung	9	
5.3	Artenschutz	9	
5.3.1	Bestandsbeschreibung	10	
5.3.2	Potentiellles Arteninventar	11	
5.3.3	Auswirkungsprognose	12	
5.3.4	Maßnahmen	14	
5.4	Natura 2000	15	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>16</b>	
<b>7</b>	<b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>16</b>	
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>16</b>	
<b>9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>17</b>	
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>17</b>	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und Räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 30.09.2021 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick gefasst. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Rat der Gemeinde Rosendahl ebenfalls am 30.09.2021 gefasst. Das ca. 0,20 ha große Plangebiet befindet sich zentral im Ortsteil unmittelbar nördlich der Hauptstraße sowie westlich des Rathauses.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 237 und 404 sowie einen Teil des Flurstücks 565, Flur 15 in der Gemarkung Osterwick.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst in der Flur 15, Gemarkung Osterwick die Flurstücke 237 und 404.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Die Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereiche) im nördlichen Zufahrtsbereich wird als sonstige Fläche gem. § 12 (4) BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag eines Vorhabenträgers auf Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie eines Mehrfamilienhauses auf den bislang lediglich straßenbegleitend mit einem Doppelhaus bebauten Grundstücke an der Hauptstraße. Das vorhandene Doppelhaus soll zurückgebaut und durch die zwei geplanten Neubauten ersetzt werden.

Das geplante Vorhaben trägt der veränderten Nachfragesituation in Rosendahl und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau Rechnung. Zudem werden Büroflächen für ein bereits ortsansässiges Planungsbüro geschaffen.

Durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich damit die Möglichkeit, in zentraler Lage im Sinne der Innenentwicklung eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen vorzunehmen.

Vorgesehen ist die Errichtung zweier zweigeschossiger Baukörper. Dabei ist der rückwärtig gelegen geplante Baukörper aufgrund seiner Lage auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts gem. § 34 BauGB derzeit nicht genehmigungsfähig.

Aus diesem Grunde sollen daher mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen

für die Realisierung des Bauvorhabens geschaffen werden. Begleitend zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag schließen, in dem ergänzende Regelungen zur Umsetzung des Bauvorhabens und insbesondere zu den Realisierungszeiträumen getroffen werden.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet liegt zentral im Siedlungsbereich der Gemeinde Rosendahl – Ortsteil Osterwick – unmittelbar nördlich der Hauptstraße. Die Grundstücke sind derzeit mit einem zur Hauptstraße orientierten Doppelhaus bebaut. Rückwärtig Richtung Norden schließen sich großzügige Gärten an. Nördlich angrenzend befindet sich die zum Rathaus zugehörige öffentliche Stellplatzanlage. Ein Streifen entlang der westlichen Grenze des Parkplatzes ist Bestandteil des Plangebietes und zeichnet sich durch Grünstrukturen aus. Daran angrenzend verläuft im Norden die Gartenstraße.

Aufgrund der zentralen Lage im Ortskern ist das weitere Umfeld des Plangebietes entlang der Hauptstraße überwiegend durch eine gemischt genutzte Bebauungsstruktur geprägt. Neben der Wohnnutzung befinden sich Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe in der direkten Umgebung. Östlich grenzt unmittelbar das Rathaus der Gemeinde Rosendahl an. Südlich der Hauptstraße schließen ein Wohn- und ein Wohn- und Geschäftshaus (Bestattungsinstitut) an. Westlich befindet sich ebenfalls ein Wohn- und Geschäftshaus (Apotheke) mit ebenfalls großzügigen Gartenflächen mit Baumbestand. In nördlicher Richtung ist im weiteren Umfeld vorwiegend Wohnbebauung vorzufinden.

### **1.4 Planverfahren**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Rosendahl. Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,20 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, begründet. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird daher auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1)

BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB § 4 c BauGB (Monitoring).

Da die Größe der zulässigen Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt, finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB auf den Bebauungsplan Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

## **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

### **• Regionalplanung**

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

### **• Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt für den südlichen Teil des Plangebietes „Gemischte Bauflächen“ und für den nördlichen Teil des Plangebietes „Wohnbauflächen“ dar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **• Bebauungsplan**

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

### **• Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rosendahl (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, in der Nähe von Risikogewässern. Der Varlarer Mühlenbach stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar. Er verläuft ca. 8 m südlich des Plangebietes unterirdisch verrohrt im Bereich des Straßenraumes der Hauptstraße. Von daher geht keine Gefährdung für das Plangebiet von diesem aus. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger

Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

Als offenes Gewässer ist der Varlarer Mühlenbach in ca. 130 m Entfernung südlich des Plangebietes vorzufinden.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ergänzende Bebauung mit einem Wohn- bzw. Wohn- und Geschäftshaus im Ortskern von Osterwick zu schaffen. Es ist vorgesehen, das Wohn- und Geschäftshaus mit einer Bürofläche im Erdgeschoss sowie fünf Wohneinheiten zur Hauptstraße orientiert zu errichten und das Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten im rückwärtigen Bereich anzuordnen. Während die Bebauung an der Hauptstraße mit Walmdach gestaltet wird, ist für die rückwärtige Bebauung ein Satteldach vorgesehen.

Die Erschließung des südlichen Gebäudes erfolgt über die Anbindung an die Hauptstraße. Das nördliche Gebäude wird über eine neu zu schaffende, zusätzliche Zufahrt zur öffentlichen Stellplatzanlage an der Gartenstraße angebunden.

Die Stellplätze sind gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan den Gebäuden jeweils nördlich vorgelagert. An der westlichen Grundstücksgrenze ist jeweils ein Spielbereich für die im Haus wohnenden Kinder vorgesehen.

## **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem o. g. Planungsziel und den konkret geplanten Vorhaben werden als Art der baulichen Nutzung im Plangebiet die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern und Wohnhäusern mit folgenden zulässigen Nutzungen festgesetzt:

- Geschäfts- und Büronutzungen, nicht störende Gewerbebetriebe
- Wohnnutzungen

Vor dem Hintergrund der Lage im Ortskern und insbesondere der unmittelbaren Nähe zur Stellplatzanlage des Rathauses ergeben sich für die geplante Wohnnutzung bereits im Bestand Immissionen, die über den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes hinaus gehen. Klarstellend wird daher darauf hingewiesen, dass für die geplante Bebauung entsprechend der derzeitigen Situation von dem Immissionsschutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ gem. § 6 BauNVO auszugehen ist.

## **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **3.2.1 Geschossigkeit und Baukörperhöhe**

Entsprechend der umgebenden Bebauungsstrukturen und dem konkreten Vorhaben wird für das Plangebiet eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

Zudem werden die zulässigen Baukörperhöhen im Plangebiet festgesetzt, um eine verbindliche Höhenbegrenzung der geplanten Bebauung im Verhältnis bestehenden Siedlungsstrukturen sicherzustellen. Im Sinne der Eindeutigkeit der Festsetzung wird die Höhe in Meter über NHN festgesetzt.

Für das geplante nördliche Gebäude (Geschosswohnungsbau) wird daher eine Gebäudehöhe von 118,9 m ü. NHN festgesetzt. Das entspricht einer Höhe von max. ca. 12,9 m über der geplanten Geländehöhe von ca. 106,0 m ü. NHN.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für das geplante südliche Gebäude (Wohn- und Geschäftshaus) beträgt 118,1 m ü. NHN. Bezogen auf das künftige Geländeniveau von 105,6 m ü. NHN entspricht dies einer Gebäudehöhe von max. ca. 12,5 m.

Die zulässige Gebäudehöhe berücksichtigt dabei jeweils einen geringen Spielraum für die spätere Bauausführung.

### **3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend dem konkreten Vorhaben und der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO und in Anlehnung an ein „Mischgebiet“ mit 0,6 festgesetzt.

Entsprechend des konkret geplanten Vorhabens darf die GRZ gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden. Damit wird eine im Hinblick auf die zentrale Lage des Grundstücks angemessene Ausnutzung des Plangebietes gewährleistet. Um negative Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere den Boden aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Gesamtversiegelungsgrades von 0,8 zu vermeiden, sind die geplanten Stellplatzflächen unversiegelt zu gestalten (siehe Pkt. 5.1).

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch die Kombination von festgesetzter GRZ und Geschossigkeit das Erreichen bzw. das Überschreiten der zulässigen Obergrenze gemäß BauNVO nicht möglich ist.

## **3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Im Plangebiet werden entsprechend der geplanten Bebauung Einzelhäuser festgesetzt.

Für die geplante Bebauung definieren die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen den Standort der geplanten Gebäude mit einem gewissen

Spielraum für die spätere Realisierung.

Städtebauliche Gründe für die Festsetzung der überbaubaren Flächen mit Baulinien liegen nicht vor.

### **3.4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen**

Stellplätze (St) und Nebenanlagen (Na) sind gem. §§ 12 (6) und 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den entsprechend mit „St“ und „Na“ festgesetzten Flächen zulässig.

Dies dient dazu, die nicht überbaubaren Flächen zumindest teilweise von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten und gleichzeitig ein ausreichendes Stellplatzangebot sicherzustellen.

Garagen, mit Ausnahme von Fahrradgaragen, sind im Plangebiet nicht vorgesehen und daher unzulässig.

### **3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung**

Die Gestaltung der baulichen Anlagen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt und über den Durchführungsvertrag entsprechend gesichert.

Gestalterische Festsetzungen sind im Bebauungsplan daher entbehrlich.

## **4 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für den nördlichen Teil des Plangebietes von Norden über eine neu zu schaffende, zusätzliche Zufahrt zur öffentlichen Stellplatzanlage an der Gartenstraße. Das südliche Plangebiet wird von Süden über die angrenzend verlaufende Hauptstraße erschlossen.

### **4.1 Ruhender Verkehr**

Der erforderliche private Stellplatzbedarf ist auf der privaten Grundstücksfläche unterzubringen. Den Gebäuden jeweils nördlich vorgelagert erfolgt die Anordnung der Stellplätze. Insbesondere für die Bebauung an der Hauptstraße erfolgt die Anordnung der Stellplätze im rückwärtigen Bereich, um mit der geplanten Bebauung die bestehende Bauflucht an der Hauptstraße aufnehmen zu können. Für das nördliche Gebäude erfolgt die Erschließung von der Gartenstraße über eine private Zuwegung.

### **4.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

Aufgrund der zentralen Lage im Ortskern von Osterwick ist eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr durch die nächstgelegene Bushaltestelle „Osterwick, Hauptstraße“ in ca. 200 m Entfernung für den südlichen Teil des Plangebietes und in ca. 400 m Entfernung für den nördlichen Teil des Plangebietes gegeben.



## **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung**

Das Plangebiet wird künftig durch die geplanten Wohngebäude mit zugehörigen Gartenflächen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan genutzt.

Zur Eingrünung der Grundstücke wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein Pflanzgebot gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Auf den Flächen zur Anpflanzung ist eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Um den Versiegelungsgrad der Grundstücke durch notwendige Stellplatzflächen zu reduzieren, wird zudem festgesetzt, dass offene, ebenerdige Stellplätze auf dem Baugrundstück nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Porenpflaster, offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) angelegt werden dürfen.

### **5.2 Eingriffsregelung**

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich. Ein Erfordernis zur Bereitstellung externer Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht.

### **5.3 Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Die Erstellung der vorliegenden ASP (Stufe I) erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Januar 2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel\* müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

\* Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf) (abgerufen: Nov. 2018).

### 5.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (0,20 ha) liegt zentral im Siedlungsbereich der Gemeinde Rosendahl – Ortsteil Osterwick – unmittelbar nördlich der Hauptstraße. Die Grundstücke sind derzeit mit einem zur Hauptstraße orientierten Doppelhaus bebaut. Rückwärtig – und somit Richtung Norden – sind die jeweils großzügigen Gärten angeordnet. Nördlich angrenzend befindet sich die zum Rathaus zugehörige öffentliche Stellplatzanlage. Ein Streifen entlang der westlichen Grenze des Parkplatzes ist Bestandteil des Plangebietes und zeichnet sich durch Grünstrukturen in Form eines jüngeren Gehölzaufwuchses aus. Daran angrenzend verläuft im Norden die Gartenstraße. Östlich grenzt unmittelbar das Rathaus der Gemeinde Rosendahl an. Südlich der Hauptstraße schließen ein Wohn- und ein Wohn- und Geschäftshaus an. Westlich befindet sich ebenfalls ein Wohn- und Geschäftshaus mit großzügigem Garten mitsamt Baumbestand. In nördlicher Richtung ist im weiteren Umfeld vorwiegend Wohnbebauung vorzufinden.

Die bestehenden Grünstrukturen in den Gartenbereichen werden vorwiegend aus Ziergehölzen und Rasenflächen gebildet. Insbesondere die östliche Gartenfläche (Wohnhaus Nr. 34) ist im hinteren Teilbereich verwildert. Hier befinden sich zudem ein Glasgewächshaus sowie eine auffällige offene Gartenhütte. Im vorderen Teilbereich, in der Verlängerung der Einfahrt besteht eine Garage mit in nördlicher Richtung angebautem Freisitz. Ein kleiner Teich ist mit Goldfischen besetzt.

Baumhöhlen wurden in den Gehölzen der beiden Gärten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt und sind aufgrund der Altersstruktur der Gehölze auch nicht zu prognostizieren.

Das zur Hauptstraße ausgerichtete Doppelhaus wird im westlichen Teilbereich bewohnt (Nr. 36), während die östliche Doppelhaushälfte (Nr. 34) einen Leerstand aufweist. Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung wurde das Gebäude äußerlich visuell auf Einflugmöglichkeiten untersucht. Im Ergebnis können Versteckmöglichkeiten im Dachbereich (Hohlräume unter Dachpfannen, Dachverkleidungen) aber auch Einflugmöglichkeiten im Bereich der Fenster (Rolladenkästen - soweit vorhanden) nicht ausgeschlossen werden.

### 5.3.2 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) können im Plangebiet unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumstrukturen (Gärten, Gebäude) potentiell 20 planungsrelevante Arten vorkommen. Dazu gehört ein Säugetier- (Zwergfledermaus), 18 Vogel- und eine Amphibienart (Laubfrosch). Darüber hinaus können Vorkommen weiterer Fledermausarten wie z.B. Breitflügelfledermaus – auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus – im Siedlungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie ggfs. bestehender Vorbelastungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Januar 2022) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 150 m) nicht vor.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 3 im Messtischblatt 3909 (Stand: Januar 2022); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse		
<b>Säugetiere</b>					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	+	Na FoRu!
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	Na
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu) FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	+	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	B	U	+	Na FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	+	Na FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na FoRu!
<b>Amphibien</b>					
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (versiegelt / Gärten) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

### 5.3.3 Auswirkungsprognose

#### • Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Beide Fledermausarten sind regelmäßig im Siedlungs- bzw. in siedlungsnahen Bereichen anzutreffen und können daher in dem teils leerstehenden Wohngebäude vorkommen. Das Gebäude weist zumindest potentielle Versteck- und Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf. Habitatstrukturen, die auf eine besondere Eignung als Lebensraum bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte

schließen lassen, liegen jedoch nicht vor. Dies gilt insbesondere, da im unmittelbaren Umfeld auch vergleichbare Habitatstrukturen vorliegen. Darüber hinaus kann das Plangebiet für die o.g. Fledermausarten als ein nicht essentielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht werden kann. Da bei Umsetzung des Vorhabens jedoch keine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes zu prognostizieren ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit diesbezüglich ausgeschlossen werden. Maßgebliche Leitstrukturen liegen nicht vor.

Insgesamt sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens einzuhalten (vgl. Kap. 5.3.4).

- **Vögel**

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes mögliche Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet sporadisch durch den Sperber als Teilnahrungshabitat genutzt werden (vgl. Tab. 1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind jedoch nicht zu erwarten und wurden im Rahmen der Ortsbegehung auch nicht festgestellt. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den großen Aktionsräumen der Art ausgeschlossen.

Aufgrund der in Teilbereichen verwilderten Gartenfläche und potentieller Einflugmöglichkeiten des Gebäudes können Vorkommen von **Bluthänfling, Feldsperling und Star** i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist daher bei einer erforderlichen Entfernung von Gehölzen bzw. einem Gebäudeabbruch eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Durch eine Entfernung von Gehölzen und einen Abbruch des Gebäudes während der Wintermonate, können Tötungen einzelner Individuen der o.g. Arten sowie europäischer Vogelarten jedoch sicher vermieden werden.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist nicht zu prognostizieren, da mit einer nachfolgenden Umsetzung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist.

Mit Umsetzung des Planvorhabens können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG von Bluthänfling, Feldsperling und Star im Gartenbereich sowie am Gebäude entfernt werden. Dabei ist in Bezug auf den Bluthänfling als Gebüsch- und Heckenbrüter zu erwarten, dass die gesetzlich geforderte ökologische Funktion auch mit Umsetzung des Planvorhabens im unmittelbaren

räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der verwilderte Bereich des Gartens mit den günstigsten Habitatstrukturen für die Art umfasst ca. 300 qm, so dass bei einer nachfolgenden Inanspruchnahme keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Revier zu prognostizieren sind. Essentielle Nahrungshabitatfunktionen sind für Bluthänfling, Feldsperling und Star aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der gegebenen Biotopstrukturen ohnehin nicht zu erwarten. Mit dem Abbruch des Gebäudes geht jedoch ein Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Star einher. Artenschutzfachlich relevante Auswirkungen auf die jeweiligen Nistmöglichkeiten (Bruthöhlen) der beiden Arten können objekt- bzw. revierbedingt nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Nur unter Beachtung einer vorgezogenen Anbringung von Nisthilfen für Feldsperling und Star kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bzw. zur Sicherung der ökologischen Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG sind daher aufgrund des beabsichtigten Gebäudeabbruchs 3 einzelne Sperlingsnistkästen bzw. ein Sperlingskoloniehaus und 3 Nisthilfen für den Star fachgerecht und vorgezogen (CEF-Maßnahme) im Plangebiet bzw. im örtlichen Umfeld (ca. 500 m) anzubringen. Die separate Anbringung von Nisthilfen ist im Siedlungsbereich als Einzelmaßnahme entsprechend geeignet, da mit Umsetzung des Planvorhabens ein potentieller Verlust von Bruthöhlen, jedoch nicht von essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten ist.

#### **5.3.4 Maßnahmen**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber „Gebäudefledermäusen“ ist rechtzeitig vor Durchführung von Abbrucharbeiten eine qualifizierte, fachgutachterliche Abbruchbegehung erforderlich. Bei Abbrucharbeiten in einem winterkalten Zeitraum (Dezember bis Februar) umfasst die Kontrolle des Gebäudes i.d.R. eine visuelle Inaugenscheinnahme, bei der insbesondere Kellerräume und Dachbodenbereiche auf einen Fledermausbesatz hin überprüft werden. Mittels Einsatz von Videoendoskop können ggf. auch versteckt überwinterte Tiere festgestellt werden. Während der aktiveren Lebensphase der Tiere (März bis November) ist dagegen zusätzlich eine Ein-, Ausflugkontrolle notwendig. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Abbruchkontrolle können weitere Maßnahmen erforderlich werden, die dann mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

- Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind die geplanten Abbruchmaßnahmen i.d.R. nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 28./29.02 durchzuführen. Auch Gehölzentfernungen sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) möglich.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bzw. zur Sicherung der ökologischen Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG sind 3 einzelne Sperlingsnistkästen bzw. ein Sperlingskoloniehaus (z.B. Fa. Schwegler, Einzelnistkasten Typ 2M Fluglochdurchmesser: 32 mm bzw. Sperlingskoloniehaus Typ 1SP aus Holzbeton) und 3 Nisthilfen für den Star (z.B. Fa. Schwegler Typ 3SV mit Katzen- und Marderschutz, Fluglochdurchmesser: 45 mm aus Holzbeton) vorgezogen (CEF-Maßnahme) und fachgerecht im Plangebiet bzw. im örtlichen Umfeld (ca. 500 m) anzubringen. Bei der Auswahl einzelner Nisthilfen für Feldsperling und Star sollten diese einen Abstand von rund 50 m zueinander nicht überschreiten.
- Aus allgemeinen Gründen des Tierschutzes ist der Fischbesatz im Gartenteich vor Verfüllung in ein Aquarium/ Gartenzierteich umzusiedeln.

#### **5.4 Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,9 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund des Planvorhabens sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

#### **5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen innerörtlichen Bereich von Rosendahl unmittelbar nördlich der Hauptstraße und ist mit einem Wohnhaus (Doppelhaushälfte) bebaut. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher zukünftig weiterhin genutzt werden.

Die Wiedernutzbarmachung bestehender Baugrundstücke ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch die Maßnahme der Innenentwicklung kann eine nachträgliche Verdichtung innerhalb des Siedlungsbereiches erfolgen und damit ggf. auch eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle/ in Ortsrandlage vermieden werden.

Die zukünftigen Gebäude werden zudem nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **• Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

Aufgrund von Art und Maß der baulichen Nutzung wird davon ausgegangen, dass gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden sicherzustellen und von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist. Nach Auskunft des Versorgers können aus dem Trinkwassernetz im Regelbetrieb 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für einen Zeitraum von zwei Stunden im Rahmen des Grundschutzes aus Hydranten im Umkreis von 300 m bzw. im Nahbereich von unter 75 m bereitgestellt werden.

### **• Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird über einen Anschluss an die bestehende Kanalisationsanlage im Mischsystem sichergestellt.

### **• Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Gemeinde Rosendahl konzessioniertes Unternehmen.

## **7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Es liegen weder Informationen über das Vorkommen von Altlasten noch ein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung innerhalb des Plangebietes vor.

## **8 Immissionsschutz**

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Hauptstraße. Aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der angrenzenden und teilweise zu Wohnzwecken genutzten Bebauung ist von einer grundsätzlichen Eignung der Flächen für Wohnnutzung auszugehen. Die Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen entlang der Hauptstraße scheidet in der gegebenen städtebaulichen Situation



aus. Der Immissionsschutz der geplanten Bebauung ist daher durch geeignete Maßnahmen (Grundrisszonierung, passive Schallschutzmaßnahmen) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Ortskernes von Osterwick sowie der unmittelbaren Nähe zur Stellplatzanlage des Rathauses besitzt das Plangebiet faktisch den Schutzanspruch eines „Mischgebietes“ im Sinne des § 6 BauNVO.

Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld vorhandenen Nutzungen wird demnach durch die Planung nicht verursacht.

## 9 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Plangebietes nicht direkt betroffen.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Rosendahl und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

## 10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,20 ha - 100,0 %
davon:	
Vorhabengebiet	0,18 ha – 91,7%
Private Verkehrsfläche	0,02 ha – 8,3 %

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers  
Für die Gemeinde Rosendahl  
Coesfeld, im Juli 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld